

steuern. Infolge der Umgestaltung der gesamtdeutschen Verfassung endlich entstand eine besondere Finanzverwaltung des Reiches neben der der Einzelstaaten.

### III. Die Finanzverwaltung der Einzelstaaten.

#### 1. Im allgemeinen.

##### § 203.

In weitaus den meisten deutschen Staaten, d. h. in allen, in welchen eine gesetzliche Regelung der Domänenverhältnisse stattgefunden hat, besteht eine Trennung zwischen dem Staatsvermögen und dem Privatvermögen oder Fideikommissgut der regierenden Familie, welches häufig als Kammergut bezeichnet wird. Nur sehr vereinzelt hat sich das Kammergut in seiner alten Gestaltung erhalten und trägt in diesem Falle einen gemischten Charakter an sich, der in den früheren Verfassungszuständen seine Erklärung findet<sup>1</sup>.

I. Das Staatsvermögen zerfällt in Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen<sup>2</sup>. Ersteres ist der Inbegriff derjenigen Güter, welche Zwecken der Verwaltung dienen, also zur Benutzung für öffentliche Zwecke bestimmt sind. Letzteres umfaßt diejenigen Vermögensgegenstände, welche dem Staate als Einnahmequelle dienen: die Domänen, d. h. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Forsten, Bergwerke, Fabriken und Aktivkapitalien<sup>3</sup>. Doch ist die Grenze zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen flüchtig.

II. Die Einnahmen des Staates teilen sich in folgende Gruppen:

A. privatrechtliche Einnahmen, d. h. solche, welche der Staat aus der Beteiligung am allgemeinen vermögensrechtlichen Verkehr gewinnt. Zu diesen gehören die Einnahmen aus den Staatsdomänen, Staatsforsten, Staatsbergwerken, Staatsciembahnen, Staatsfabriken, staatlichen Bank- und Handelsgeschäften, Staatslotterien, staatlichen Aktivkapitalien, endlich aus herrenlosen Sachen und vakanten Erbschaften<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. oben § 94 S. 319 ff.

<sup>2</sup> Über die rechtliche Bedeutung der Einteilung in Verwaltungs- und Finanzvermögen im allgemeinen vgl. Laband, AnnDR 1878 413 ff. und StRRD<sup>2</sup> 4 343 ff.; G. Meyer, Lehrb. d. VerwR<sup>2</sup> § 181 ff. Diese rein finanztechnische Unterscheidung deckt sich nicht mit der im französischen Recht ausgebildeten Einteilung in *domaine public* und *d. privé*, die an die Verkehrsfähigkeit des einzelnen Gegenstands anknüpft. Es erscheint deshalb vorzuziehen, wenn Doehow in der 3. Aufl. des Gg. Meyerschen LehrbVerwR 619 unter Berufung auf O. Mayer, DVerwR § 71 ff. den Begriff der öffentlichen Sachen neben Verwaltungs- und Finanzvermögen als weiteren Bestandteil des Staatsvermögens nennt. — Nur noch für die Finanzen der Verbände im Staat bedeutsam sind die Begriffe des Grundstocks-, Kammerei-, Bürger- u. w. Vermögens.

<sup>3</sup> Wegen Einzelheiten vgl. z. B. Schwarz in Hrb. StVerwR § 473 ff.

<sup>4</sup> Wegen Einzelheiten vgl. die Darstellungen des Verwaltungsrechts, z. B. G. Meyer a. a. O. 180 ff. (3. Aufl. 631 ff.).